

Berechnung und Auszahlung des Taggelds

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Massgebender Verdienst

Der versicherte Höchstlohn beträgt 148200 Franken im Jahr oder 406 Franken pro Kalendertag.

Grundlage für die Bemessung des Taggelds ist der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn bzw. der Lohn, der dem/der Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls zustand, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Massgebend ist immer der Bruttolohn, d.h. der Lohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV usw.

In den Jahreslohn miteinzubeziehen sind – soweit prämienspflichtig – andere als in den Beispielen erwähnte Zulagen sowie Naturalien.

Wie berechnet SWICA das Taggeld?

Der vor dem Unfall bezogene Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet. Anhand des Jahreslohns wird der Taggeldansatz nach der verbindlichen Formel im Anhang 2 zur Verordnung (UVV) berechnet.

Bei der Ermittlung des Jahreslohns stützt sich SWICA – Sonderfälle ausgenommen – auf die Lohnangaben in der Unfallmeldung. Dem zuverlässigen Ausfüllen dieses Formulars ist daher Beachtung zu schenken, dies umso mehr, als diese Daten nicht nur für die Taggeldbemessung, sondern gleichzeitig auch für die Lohnstatistik des Bundes erfasst werden.

In Sonderfällen, beispielsweise bei Versicherten mit reduziertem oder schwankendem Lohn infolge Kurzarbeit, Krankheit, Provisionsvertrag, unregelmässiger Erwerbstätigkeit usw., legt SWICA das Taggeld nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber oder dem/der Versicherten fest.

Beginn und Ende des Taggeldanspruchs

Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Kalendertag nach dem Unfalltag, sofern der/die Versicherte infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist. Bei beruflichen Erkrankungen gilt entweder das Datum der ersten Arztkonsultation oder das Datum der Arbeitsniederlegung als «Unfalltag».

Der Anspruch erlischt mit dem Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des/der Versicherten.

Umfang des Taggelds

Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit steht dem/der Verletzten der volle Taggeldansatz (80% des versicherten Verdiensts) zu. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend.

Der Taggeldansatz wird während der ganzen Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit für jeden Kalendertag (einschliesslich Sonn- und Feiertage) ausgerichtet, ohne Rücksicht auf Arbeitsplatzwechsel, Kündigung usw.

Kürzung des Taggelds

Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalls

Hat der/die Versicherte einen Nichtberufsunfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall die Taggelder gekürzt.

Spitalabzug

Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird für die von SWICA gedeckten Unterhaltskosten folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen:

- 20% des Taggelds, höchstens aber 20 Franken pro Tag bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- 10% des Taggelds, höchstens aber 10 Franken pro Tag bei Verheirateten und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden, sofern nicht für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder gesorgt wird;
- bei Verheirateten oder Alleinstehenden, die für minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kinder zu sorgen haben, wird auf einen Abzug verzichtet.

Auszahlung des Taggelds

Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung werden die Taggelder samt Abrechnung durch SWICA dem Betrieb zugestellt zwecks Weiterleitung an den/die Verunfallte/n. Als Grundlage zur Taggeldauszahlung dient SWICA der Unfallschein mit den Eintragungen des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin.

Der Betrieb überprüft, ob das Datum der Arbeitsaufnahme mit den Eintragungen des Arztes oder der Ärztin im Unfallschein übereinstimmt, und stellt diesen – je nachdem mit Bemerkungen über allfällige Unstimmigkeiten – umgehend SWICA zu. Diese weist dem Betrieb das Taggeld durch die Post (ASR-Check) oder – wenn das entsprechende Konto bekannt gegeben wurde – auf seine Zahlstelladresse an.

Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit (mehr als 30 Tage) gewährt SWICA monatliche Akontozahlungen. Zur Begründung des Taggeldanspruchs ist in regelmässigen Abständen der Unfallschein vorzulegen.

Ohne Unfallschein und Einwilligung von SWICA ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht befugt, vorschussweise Taggelder auszurichten.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Unfallspezialisten und -spezialistinnen in Winterthur gerne zur Verfügung.

SWICA Gesundheitsorganisation

Kompetenzcenter UVG
Zürcherstrasse 31
Postfach 537
8401 Winterthur
Telefon 052 224 59 59

uvg@swica.ch
swica.ch

Taggeldberechnung

Berechnen des Jahreslohns

Monatslohn

- Grundlohn CHF 4 000.– pro Monat
- Kinderzulage CHF 200.– pro Monat
- 13. Monatslohn CHF 4 000.–

CHF 4 000.– × 12 =	CHF 48 000.–
CHF 200.– × 12 =	CHF 2 400.–
13. Monatslohn =	CHF 4 000.–
Jahreslohn	CHF 54 400.–

Wochenlohn

- Grundlohn CHF 700.– pro Woche
- Kinderzulage CHF 200.– pro Monat

CHF 700.– × 52 =	CHF 36 400.–
CHF 200.– × 12 =	CHF 2 400.–
Jahreslohn	CHF 38 800.–

Stundenlohn

- Grundlohn CHF 20.– pro Stunde
- Ferien- und Feiertagsentschädigung 8,33%*
- Kinderzulage CHF 200.– pro Monat
- 13. Monatslohn 8,33 % pro Jahr
- Arbeitszeit: 42 Stunden pro Woche

CHF 20.– × 42 × 52 =	CHF 43 680.–
13. Monatslohn 8,33 % =	CHF 3 638.55
Kinderzulage CHF 200.– × 12 =	CHF 2 400.–
Jahreslohn	CHF 49 718.55

* Die Lohnprozente für Ferien- und Feiertagsentschädigung dürfen nicht hinzugerechnet werden. Sie sind im Jahreslohn miteinbezogen, weil mit 52 Arbeitswochen multipliziert wird. Ansonsten könnten nur 49 oder weniger Arbeitswochen berücksichtigt werden.

Bestimmen des Taggeldansatzes

Der Taggeldansatz beruht auf der Formel:

$$\frac{\text{Jahreslohn}}{365} \times 80\%$$

Beispiel:

$$\frac{\text{CHF } 50\,000.-}{365} \times 80\% = \text{CHF } 109.60$$